

II-10748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5267 13

1993 -07- 15

Anfrage

der Abgeordneten Johannes Voggenhuber, Dr. Severin Renoldner, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Landesverteidigung

zum Vollzug des § 36 des Wehrgesetzes im allgemeinen, sowie dessen Vollzug bei
anerkannten (reproduzierenden) Künstlern [Musiker, Ballettänzer] im besonderen.

Die vom Gesetzgeber im § 36 Abs. 2 des Wehrgesetzes definierte Möglichkeit der Befreiung
*von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes [...] 1. von Amts
wegen, wenn und solange es [...] sonstige öffentliche Interessen erfordern*, bzw. die
*Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes [...] 2. auf
ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder
familiäre Interessen erfordern*, wird von der vollziehenden Behörde leider nicht auf die
naheliegende Art und Weise interpretiert, wodurch namhafte Künstler in ihrer künstlerischen
und finanziellen Existenz gefährdet werden.

Es obliegt der vollziehenden Behörde, ob sie ein Gesetz menschenfreundlich und fallbezogen
oder engstirnig und intolerant auslegt. Dieser Spielraum findet allerdings dort Grenzen, wo
die Auslegung der Intention des Gesetzes zuwiderläuft, zur Schikane und existentiellen
Bedrohung wird. Unseres Erachtens ist nicht zwischen dem Interesse an der Heranziehung
zum ordentlichen Präsenzdienst und dem öffentlichen Interesse an der Befreiung von der
Leistung eines solchen Dienstes abzuwägen. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses
wird vom Gesetzgeber nicht gefordert. Das öffentliche Interesse geht dem Interesse an der
Heranziehung zum ordentlichen Präsenzdienst vor. Ob ein öffentliches Interesse im Bereich
des Bundes vorliegt, wird im Zweifel durch das für die betreffende Materie nach dem
Bundesministeriengesetz zuständige Bundesministerium zu klären sein.

Dementsprechend hat das *Bundesministerium für Unterricht und Kunst* für einige Künstler
eine Befreiung befürwortet, deren künstlerische Leistungen Beiträge zum internationalen
kulturellen Ansehen der Republik Österreich bilden, so daß öffentliche Interessen die
Befreiung dieser anerkannten Künstler vom ordentlichen Präsenzdienst rechtfertigen.

Doch obwohl in Zweifelsfällen das für die betreffende Materie nach dem
Bundesministeriengesetz zuständige Bundesministerium das Vorliegen öffentlichen
Interesses zu klären hat, wurden die Befreiungs-Befürwortungen des für Kunst und Künstler
zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst* vom *Bundesministerium für
Landesverteidigung* als unverbindliche Anregung gewertet.

In einigen Fällen konnte wenigstens Aufschub erreicht werden, was für die Künstler jedoch oft mit Demütigungen verbunden war, wenn sie nicht schriftlich, sondern erst am Tag des Dienstantrittes in der Kaserne rüde über den gewährtem Aufschub informiert worden sind.

(Reproduzierenden) Künstlern wird von der vollziehenden Behörde auch die zweite, vom Gesetzgeber im § 36 Abs. 2 des Wehrgesetzes definierte Möglichkeit der Befreiung *von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes [...] auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern*, verwehrt.

Im Hinblick, daß die (reproduzierenden) Künstler ihre Ausbildung meist im Kindesalter beginnen und tagtäglich üben müssen, um ihr Können zu schulen und zu erhalten, die Leistung des Präsenzdienstes eben diese Notwendigkeit wesentlich einschränkt und beeinträchtigt, sind bei (reproduzierenden) Künstlern die Gründe für eine dauernde Befreiung zweifellos gegeben.

Künstlerische Höchstleistungen sind nur möglich, wenn die Künstler ihre tägliche Übungszeit einhalten und ihre Kräfte voll auf ihre Arbeit konzentrieren können. Insofern ist ihre Tätigkeit mit der eines Leistungssportlers vergleichbar, die von der Heeressport- und Nahkampfschule nach besten Kräften in ihrem Training unterstützt werden - für Spitzenmusiker gibt es keine vergleichbare Einrichtung. Die Leistung des ordentlichen Zivildienstes bedeutet daher für jeden ausübenden Künstler ein nicht zumutbares Ausmaß an Belastung, das seine künstlerische Qualität und Existenz gefährdet.

Trotzdem ignorieren die für die Befreiung maßgeblichen BeamtenInnen die Notwendigkeit, daß ein ausübender (reproduzierender) Künstler täglich intensiv und konzentriert üben muß, um jenen Standard zu halten bzw. zu verbessern, der erforderlich ist, um im internationalen Kunstgeschehen bestehen zu können. Weiters mißachten die für die Befreiung maßgeblichen BeamtenInnen schriftliche Erklärungen namhafter Künstler, Veranstalter, Kulturjournalisten, sowie des zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst*, daß die Einberufung der betroffenen Künstler zum Präsenzdienst deren künstlerische Entwicklung in unzumutbarer Weise gefährdet. Nicht genug damit besteht bei der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes akute Verletzungsgefahr für feingliedrige Musikerhände, was eine entsprechende Karriere bekanntlich ruinieren kann.

Derzeit sind beispielsweise unter anderen der Konzertpianist Stefan Vladar, der Pianist Mag. Edmund Wertanzl und der Gitarrist der Avantgarde-Popgruppe *Extended Version* Helmut Hejtmanek von der rigorosen Gesetzesauslegung betroffen.

Das für Präsenzdiener zuständige *Bundesministerium für Landesverteidigung* schikaniert anerkannte Künstler, indem es ihnen bloß kurzfristig Aufschub gewährt, so daß diese alle Jahre erneut eine befristete Befreiung beantragen müssen, wodurch sie von Laune und Willen der BeamtInnen abhängig sind. Dies obwohl der Gesetzgeber die Möglichkeit der dauernden Befreiung vorsieht, die laut § 36 Abs. 5 ausschließlich mit Wegfall des Befreiungsgrundes (Pianist hängt Klavier an den Nagel und wird z.B.: Bademeister) erlischt: *Wehrpflichtige, die von der Leistung des Präsenzdienstes befreit sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung, sofern für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Erfolgte die Befreiung wegen einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten beruflichen Tätigkeit gemäß Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1, so ist zur Mitteilung der Dienstgeber verpflichtet.*

Somit stellt sich die Frage für wen nach Ansicht des vollziehenden *Bundesministeriums für Landesverteidigung* die Bestimmungen des § 36 des *Wehrgesetzes* eigentlich gedacht waren. Schließlich ist nicht einzusehen, daß die vollziehende Behörde anerkannten Künstlern, die durch ihre Leistung mithelfen, den Ruf Österreichs als Kulturland zu erhalten, mit einem besonders engstirnigen, gegen den Willen des Gesetzgebers gerichteten Gesetzesvollzug schadet.

Der Gesetzgeber hat daher in Gestalt mehrerer Kultur- und WehrsprecherInnen der im Parlament vertretenen Parteien, sowie des Klubobmannes der ÖVP, Dr. Heinrich Neisser, gemeinsam mit dem *Bundesminister für Unterricht und Kunst* Gespräche mit hochrangigen Vertretern der vollziehenden Behörde über diesen Mißstand geführt, was vorerst in einigen besonders krassen Fällen zu individuellen Problemlösungen geführt hat.

Wissend, daß eine grundsätzliche Lösung des wiederkehrenden Problems unbedingt notwendig ist, um betroffenen Künstlern künftig periodische Canossa-Gänge zu ersparen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e

1. Nach welchen Richtlinien erfolgen Befreiungen vom ordentlichen Präsenzdienst?
2. In welcher Form liegen die oben erwähnten Richtlinien vor?
3. Handelt es sich bei der Handhabung der Richtlinien um mündliche Absprachen, schriftliche Übereinkünfte und / oder bloße Willkürentscheidungen?

4. Wie kann ein Wehrpflichtiger laut § 36 des Wehrgesetzes aufgrund öffentlichen Interesses von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit werden, wenn das *Bundesministerium für Landesverteidigung* sogar Befreiungsbefürwortungen anderer - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen Ministerien ignoriert?
5. Mit welchem Recht ignorieren Sie beispielsweise das Urteil des - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst*, das bei der Bewertung eines Künstlers zur Ansicht gelangt ist, daß dessen *Einberufung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes eine Gefährdung der künstlerischen Weiterentwicklung und damit ein wesentlicher künstlerischer Verlust für die Republik Österreich* wäre, weshalb *an seinen künstlerischen Leistungen öffentliches Interesse* besteht, so daß um eine Befreiung vom ordentlichen Präsenzdienstes ersucht wird?
6. Für welche Personen bzw. Personengruppen existieren pauschale Befreiungen (Bitte vollständige Auflistung)?
7. Wer begründet bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse?
8. Womit wird bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse begründet?
9. Wie lassen sich diese pauschalen Befreiungen - z.B.: für die Wiener Philharmoniker, die Substituten des Staatsopernorchesters, das Artis- und Hagen-Quartett - vor dem Hintergrund, daß Solisten, die aufgrund ihrer künstlerischen Qualität Mitglieder dieser Klangkörper sein könnten, nicht befreit werden, mit dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung in Einklang bringen?
10. Für welche Personen bzw. Personengruppen wurde Ihres Erachtens der § 36 des Wehrgesetzes vorgesehen?
11. Welche Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium mit welcher Begründung im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes laut § 36 befristet bzw. vollständig befreit (Antwort bitte in Form einer anonymisierten Tabelle z.B.:

Berufliche Tätigkeit	Grund des öffentlichen Interesses	Antrag zur Befreiung	Befreiungsart	befreit von - bis
Manager der Verstaatlichten Industrie	Erfinder der AMAG-Jubiläums-Münze	von Amts wegen (BM für Verstaatlichte Industrie)	unbefristet	seit 31. 10. 1990

geben)?

12. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes laut § 36 befristet befreit?
13. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes laut § 36 dauernd befreit?
14. Was spricht dagegen (reproduzierende) Künstler im Hinblick auf § 36 Abs. 5 des Wehrgesetzes gemäß § 36 Abs. 2 des Wehrgesetzes dauernd zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschubpraxis unterbunden wäre?
15. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?
16. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?